

Drucksache Nr.: 286/2026

Dezernat II

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83.1 lau

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	17.09.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	29.09.2026	Ö	zur Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserentgeltsatzung - (AES) vom 17.04.2001

Antrag:

Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung des Werkausschusses der in der Anlage vorgelegten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserentgeltsatzung - (AES) vom 17.04.2001

wird zugestimmt.

Begründung:

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung wurde durch das Rechtsamt beanstandet, dass der § 7 Abs. 4 AES zwar auf den sogenannten Abflussbeiwert (AFB) verweist, die Grundflächenzahl (GRZ) jedoch nicht ausdrücklich benennt. Je nach Lage des Grundstückes wird auf den AFB oder die GRZ zurückgegriffen. Zur Klarstellung und zur rechtssicheren sowie eindeutigen Bestimmung des Regelungsinhalts wird die GRZ daher nunmehr ausdrücklich in den betreffenden Absatz aufgenommen. Damit wird der bislang lediglich mittelbare Verweis auf die maßgebliche Festsetzung konkretisiert und der Regelungsgehalt der Satzung für die Rechtsanwender eindeutig nachvollziehbar.

Die Satzungsänderung dient insoweit insbesondere der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und eindeutigen Bestimmtheit der getroffenen Festsetzungen. Durch die ausdrückliche Benennung der GRZ wird gewährleistet, dass der maßgebliche Regelungsinhalt unmittelbar aus der Satzung selbst hervorgeht und nicht allein über den Verweis auf den AFB bzw. des Gleichheitsgrundsatzes erschlossen werden muss.

Mit der Anpassung wird der Beanstandung des Rechtsamtes Rechnung getragen und für die Zukunft vermieden, dass vergleichbare Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Festsetzung entstehen. Damit wird lediglich die bereits beabsichtigte Regelung klargestellt und präzisiert; eine darüber hinausgehende Änderung des planerischen Regelungswillens ist mit der Ergänzung nicht verbunden.

In § 7 Abs. 4a wird der Verweis auf die Voraussetzungen richtiggestellt (Änderung von § 13 in § 15).

Aus diesem Grund wird der § 7 Abs. 4 AES angepasst:

Neu:

§ 7 Abs. 4 Beitragsmaßstab Niederschlagswasser erhält folgende Fassung:

Ist die auf Grund des Entwässerungsantrages genehmigte (§§ 18 und 19 AllgE) oder die tatsächlich versiegelte (bebaute und befestigte) Fläche größer als die mit **der GRZ bzw.** dem AFB nach den Abs. 2 und 3 vervielfachte Grundstücksfläche, erfolgt eine Erhöhung um den Faktor 0,1 oder um ein Mehrfaches davon in solcher Höhe, dass die mit **der erhöhten GRZ bzw.** dem erhöhten AFB vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte oder genehmigte Fläche.

- a) Als versiegelte Flächen gelten grundsätzlich alle Flächen, auf denen das Niederschlagswasser fließt bzw. fließen kann und nicht an Ort und Stelle des Anfalls versickert beziehungsweise versickern kann. Flächen, die z. B. mit Öko-Pflaster, Rasengittersteinen u. ä. belegt sind, können nur dann als unversiegelte Flächen anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des **§ 15 AllgE** erfüllt sind.
- b) Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

Bisher:

Ist die auf Grund des Entwässerungsantrages genehmigte (§§ 18 und 19 AllgE) oder die tatsächlich versiegelte (bebaute und befestigte) Fläche größer als die mit dem AFB nach den Abs. 2 und 3 vervielfachte Grundstücksfläche, erfolgt eine AFB-Erhöhung um den Faktor 0,1 oder um ein Mehrfaches davon in solcher Höhe, dass die mit dem erhöhten AFB vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte oder genehmigte Fläche.

- a) Als versiegelte Flächen gelten grundsätzlich alle Flächen, auf denen das Niederschlagswasser fließt bzw. fließen kann und nicht an Ort und Stelle des Anfalls versickert beziehungsweise versickern kann. Flächen die z. B. mit Öko-Pflaster, Rasengittersteinen u. ä. belegt sind, können nur dann als unversiegelte Flächen anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 AllgE erfüllt sind.
- b) Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

Neustadt an der Weinstraße, 07.09.2026

Marc Weigel
Oberbürgermeister